



ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES STADTPARLAMENTES

GESCH.-NR. STAPA 2026/142
BESCHLUSS-NR. STAPA
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG 11. Juni 2026
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST BERATUNG KOMMISSION
BERATUNG STADTPARLAMENT

SIGNATUR **05 Soziale Sicherheit**
05.03 Kindes- und Erwachsenenschutz
05.03.00 Allgemeines

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH**

GESCH.-NR. SR 2026-0815
BESCHLUSS-NR. SR 2026-116
VOM 11.06.2026
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Gesellschaft
REFERENT Stadträtin Brigitte Rösli

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN STAPA	AKTEN KOMMISSION
1	Antrag und Weisung des Zweckverbandes; inklusive Synopse der Statuten	08.04.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon; Jahresbericht 2025	08.04.2026	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Regierungsratsbeschluss / Teilgenehmigung Verbandsstatuten	04.07.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN
DES STADTPARLAMENTES

GESCH.-NR. 2026-0815
BESCHLUSS-NR. 2026-116
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **05 Soziale Sicherheit**
05.03 Kindes- und Erwachsenenschutz
05.03.00 Allgemeines

BETRIFFT **Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH; Totalrevision der Zweckverbandsstatuten;
Genehmigung; Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Stadtparlaments**

BESCHLUSSESANTRAG

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF ART. 20 ZIFFER 2 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon ZH wird genehmigt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, den totalrevidierten Statuten des Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon an der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2027 zuzustimmen.
3. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon, Sophie-Guyer-Strasse 9, 8330 Pfäffikon ZH
 - b. Abteilung Gesellschaft
 - c. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES VOM 11. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2026-0815
BESCHLUSS-NR. SR 2026-116
GESCH.-NR. STAPA 2026/142

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die aktuellen Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon gelten seit dem 1. Januar 2019. Diese wurden im Jahr 2017 von allen Bezirksgemeinden genehmigt. In der Folge genehmigte der Regierungsrat die Statuten jedoch nicht vollständig. Der Regierungsrat nahm mit Beschluss vom 4. Juli 2018 die Kompetenz zur Stellenschaffung in Artikel 20 Absatz 1 Ziffer 7 vom Geltungsbereich aus, da dieser im Widerspruch zur Finanzkompetenz in Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 4 stehe. Der Regierungsrat wies den Zweckverband an, bei einer nächsten Statutenrevision diesen Widerspruch zu beheben.

Die Statuten wurden in diesem und einigen weiteren Punkten überarbeitet. Da mit der Revision verschiedene Inhalte angepasst werden, handelt es sich rechtlich um eine Totalrevision. Seit dem 1. Januar 2018 unterstehen solche Totalrevisionen dem obligatorischen Referendum. Der Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH sieht die Urnenabstimmung in allen Verbandsgemeinden am 28. Februar 2027 vor.

Der Vorstand des Zweckverbandes hat die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten und die dazugehörige Weisung am 8. April 2026 einstimmig zu Handen der Verbandsgemeinden verabschiedet. Der Stadtrat empfiehlt dem Stadtparlament, die totalrevidierten Verbandsstatuten zu genehmigen und den Stimmberechtigten die Annahme zu empfehlen.

AUSGANGSLAGE

Der Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH betreibt im Auftrag aller Bezirksgemeinden die gesetzlichen Aufträge der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, führt die Berufsbeistandschaften für Erwachsene und die Fachstelle Sucht.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die bisherigen Statuten des Zweckverbandes nur teilweise genehmigt und den Zweckverband angewiesen, den Widerspruch hinsichtlich der Kompetenz zur Stellenschaffung im Rahmen einer nächsten Statutenrevision zu beheben. Die Statuten wurden daher in diesem Punkt sowie in einigen weiteren Aspekten überarbeitet. Da mit der Revision verschiedene Inhalte angepasst werden, handelt es sich rechtlich um eine Totalrevision, obwohl die Statuten in weiten Teilen unverändert bleiben.

ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Publikation von Beschlüssen erfolgte bisher auf der Webseite des Zweckverbandes. Neu wird dies im digitalen Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgen (Artikel 9).

Die Kompetenz zur Schaffung von Stellen wird künftig an die Finanzkompetenz des Vorstandes, der Gemeindevorstände (Exekutiven) resp. der Urnenabstimmung gebunden, soweit es sich um neue, also leistungserweiternde Stellen handelt. Gleichzeitig werden diese Beträge so angepasst, dass sich eine sinnvolle Abstufung ergibt. Der Vorstand, in dem alle Bezirksgemeinden mit zwei Personen vertreten sind, kann einerseits den Stellenplan für bestehende Aufgaben der Arbeitslast anpassen. Dies erfolgt in der Praxis bei der Führung von Beistandschaften nach einem festen Schlüssel in Stellenprozenten pro geführten Fall. Andererseits kann er mit der Finanzkompetenz von 100'000 Franken einmalig resp. 50'000 Franken wiederkehrend höchstens Temporärstellen oder Teilaufgaben schaffen. Die Gemeindevorstände der Bezirksgemeinden können mit ihrer Finanzkompetenz von neu bis zu 250'000 Franken auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung sicherlich eine volle Stelle einschliesslich Infrastruktur für eine neue Aufgabe schaffen. Die Schaffung einer neuen Aufgabe mit mehreren Stellen bedingt hingegen eine Urnenabstimmung (Artikel 12, 15, 20 und 21).



ANTRAG DES STADTRATES

VOM 11. JUNI 2026

GESCH.-NR. 2026-0815
BESCHLUSS-NR. SR 2026-116
GESCH.-NR. STAPA 2026/142

Die Erhöhung der Finanzkompetenz der Gemeindevorstände orientiert sich am Finanzierungsanteil der Gesamtkosten und an den entsprechenden Finanzkompetenz der Exekutiven in den Gemeindeordnungen (Artikel 15).

Die Erhöhung der Finanzkompetenz des Verbandsvorstands für wiederkehrende Ausgaben von bisher 20'000 Franken auf 50'000 Franken erfolgt vor allem aufgrund der Notwendigkeit, im Bereich der Digitalisierung zeitnah Software zu beschaffen oder externe Dienste in Anspruch nehmen zu können (Artikel 21).

Die Offenlegung der Interessenbindung der Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission leitet sich aus den Musterstatuten des Kantons ab und legt die Details direkt fest (Artikel 19 und 25).

Die für den Kostenteiler unter den Gemeinden massgebenden Zahlen sollen sich künftig auf das Rechnungsjahr beziehen, damit sich Anstrengungen der Gemeinden, durch vorgelagerte Dienste und Massnahmen die Zahl der Beistandschaften gering zu halten, zeitnah auswirken (Artikel 35).

Die übrigen Statutenänderungen sind redaktioneller Art, Anpassungen an die kantonalen Musterstatuten oder sind Bestimmungen, die zwischenzeitlich bedeutungslos geworden sind.

WEITERES VORGEHEN

Empfehlungen Gemeindevorstände und Stadtparlament bis November 2026
Urnenabstimmung in den Bezirksgemeinden 28. Februar 2027
Inkraftsetzung der Statuten: auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat

BEURTEILUNG STADTRAT

Der Stadtrat erachtet die totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon als zweckmässig. Er begrüsst die differenzierte Kompetenzregelung zur Schaffung von neuen Stellen. Der Stadtrat empfiehlt dem Stadtparlament und den Stimmberechtigten, die Statutenrevision zu genehmigen.

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 18.06.2026